

# Gebührentarif 2024 der IHK für München und Oberbayern (Anlage zur Gebührenordnung)

(zuletzt geändert am 18.12.2023, gültig ab 01.01.2024)

## 1. Berufliches Bildungswesen

<b>a)</b>	Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrages	85 €
<b>b)</b>	Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren mit	
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben	54 €
	- schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben	88 €
	- nur Fertigungs- oder mündlicher Prüfung	42 €
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung	95 €
	- erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung oder gestreckter Prüfung Teil 1)	129 €
	- besonderem Prüfungsaufwand (Fachgespräch, Präsentation etc.)	170 €
<b>c)</b>	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren mit	
	- nur Fertigungsprüfung	88 €
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und mündlicher Prüfung	136 €
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung	163 €
	- erhöhtem Prüfungsaufwand (z. B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung oder mündlicher Prüfung)	203 €
	- besonderem Prüfungsaufwand (z. B. Fachgespräch, Präsentation, Dokumentation, schriftlicher Report, integrierte Prüfung)	258 €
<b>d)</b>	Wiederholung der Abschlussprüfung	gem. b), c)
<b>e)</b>	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 BBiG	gem. a), b), c)
<b>f)</b>	Wiederholung eines Ausbildungsprüfungsteils/Prüfungsbereichs	50% von c)
<b>g</b> <b>aa)</b>	Aufnahmegebühr Berufsausbildungsprüfungen	50 € zzgl. Prüfungsgebühren gemäß 1b) - 1f)
<b>g</b> <b>bb)</b>	Sonstige Verwaltungshandlungen (z. B. Eintragungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, verspätete Einreichung des Ausbildungsvertrages, verspätete Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung, Zuerkennung der fachlichen Eignung)	25 € bis 125 €

<b>h)</b>	Begutachtung und Überprüfung von Umschulungsmaßnahmen	63 € bis 1.250 €
<b>i)</b>	Andere Prüfungen (nach Aufwand/z. B. Zertifikate)	65 € bis 190 €
<b>j)</b>	Begutachtung von Qualifizierungsbausteinen	65 € bis 375 €
<b>k)</b>	eingliedrige Fortbildungsprüfungen ("Monoprüfungen")	200 € bis 1000 €
<b>l)</b>	mehrgliedrige Fortbildungsprüfungen mit zwei selbständigen Prüfungsteilen	
-	Prüfungsteil 1	250 € bis 450 €
-	Prüfungsteil 2	170 € bis 450 €
<b>m)</b>	mehrgliedrige Fortbildungsprüfungen mit drei selbständigen Prüfungsteilen	
-	Prüfungsteil 1	150 € bis 400 €
-	Prüfungsteil 2	150 € bis 400 €
-	Prüfungsteil 3	150 € bis 300 €
<b>n)</b>	Wiederholung eines Fortbildungsprüfungsteils/-bereichs	50% von k, l, m
<b>o)</b>	Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen gem. BayBQFG	100 € bis 600 €

## **2. Versicherungs-, Finanz- und Immobiliendienstleistungen**

<b>2.1</b>	<b>Erlaubnisverfahren</b>	
<b>2.1.1.</b>	<b>Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter (§ 34c GewO)</b>	
a)	Regelverfahren für Immobilienmakler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO	290 €
b)	Regelverfahren für Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO	290 €
c)	Regelverfahren für Bauträger nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a GewO	290 €
d)	Regelverfahren für Baubetreuer nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b GewO	290 €
e)	Regelverfahren für Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO	320 €
<b>2.1.2.</b>	<b>Versicherungsvermittler und -berater (§ 34d GewO)</b>	

a)	Regelverfahren für Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO	475 €
b)	Regelverfahren für Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO	475 €
c)	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1 GewO gemäß § 156 Absatz 2 Satz 1 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 Satz 1 GewO in der bis zum Ablauf des 22.02.2018 geltenden Fassung)	120 €
d)	Erlaubnisbefreiungsverfahren für produktakzessorische Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 6 GewO	300 €
e)	Statusänderung vom Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GewO zum Versicherungsmakler nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GewO und umgekehrt (Regelverfahren) im Rahmen von § 34d Absatz 1 GewO	260 €
f)	Statusänderung vom produktakzessorischen Versicherungsvertreter zum produktakzessorischen Versicherungsmakler und umgekehrt im Rahmen von § 34d Absatz 6 GewO	140 €
<b>2.1.3. Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO)</b>		
a)	Regelverfahren für Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang einer Produktkategorie [im Folgenden Kategorie])	475 €
b)	Regelverfahren für Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang von zwei oder drei Kategorien)	535 €
c)	Erweiterung der Kategorie/-n nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f GewO (Regelverfahren)	290 €
<b>2.1.4. Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)</b>		
a)	Regelverfahren für Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang einer Kategorie)	475 €
b)	Regelverfahren für Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang von zwei oder drei Kategorien)	535 €
c)	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO gemäß § 34h Absatz 1 Satz 5 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO)	
(1)	im Umfang einer Produktkategorie	110 €
(2)	im Umfang von zwei oder drei Kategorien	125 €
d)	Erweiterung der Kategorie/-n nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34h GewO (Regelverfahren)	290 €
<b>2.1.5. Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i GewO)</b>		
	Regelverfahren für Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO	475 €
	Wird ein Antrag, der einen Gebührentatbestand nach 2.1 (= 2.1.1.- 2.1.5) auslöst, vor Erlass einer Entscheidung vom Antragsteller zurückgenommen, vermindert sich die anfallende Gebühr um 50%.	

<b>2.2</b>	<b>Verfahren mit Auslandsbezug</b>	
<b>a)</b>	Verfahren zur Anzeige grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung nach § 13a GewO	220 € bis 420 €
<b>b)</b>	Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO	240 € bis 480 €
<b>c)</b>	Europäischer Berufsausweis (EPC für Immobilienmakler): Ausstellen des Europäischen Berufsausweises (EPC)/vorbereitende Schritte für das Ausstellen des EPC durch einen anderen Mitgliedsstaat	60 € bis 240 €

<b>2.3</b>	<b>Registrierungsverfahren</b>	
<b>a)</b>	Aufnahme eines Versicherungsvermittlers/-beraters/Finanzanlagenvermittlers/Honorar-Finanzanlagenberaters bzw. Immobiliendarlehensvermittlers/Honorar-Immobiliendarlehensberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	55 €
<b>b)</b>	Aufnahme einer angestellten Person in das Register §§ 34c/34d/34f/34h/34i GewO und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	
<b>(1)</b>	bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des Erlaubnisinhabers	25 €
<b>(2)</b>	bei späterem Antrag auf Registrierung des Erlaubnisinhabers	60 €
<b>c)</b>	Eintragung von EU-/EWR-Tätigkeitsstaaten (§§ 34d/34i GewO)	35 € (pro Staat)
<b>d)</b>	Aufnahme eines Gewerbetreibenden nach § 34i Absatz 4 GewO in das Register	65 €
<b>e)</b>	Eintragungen nach § 34d Absatz 11, § 34i Absatz 9 GewO in das Register	
<b>(1)</b>	Sofern die Person schon im Register als Versicherungsvermittler oder Immobiliendarlehensvermittler eingetragen ist	115 €
<b>(2)</b>	Sofern noch keine Registrierung nach (1) vorliegt	135 €
<b>f)</b>	Aufnahme eines neuen gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person in das Register (§§ 34d/ 34f/34h/34i GewO)	30 €

<b>2.4</b>	<b>Sonstige Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach §§ 34c, 34d, 34f, 34h und 34i GewO</b>	
<b>a)</b>	(Teil-)Widerruf/(Teil-)Rücknahme einer Erlaubnis nach §§ 34c/34d/34f/34h/34i GewO	135 € bis 500 €
<b>b)</b>	Widerruf/Rücknahme einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht	130 € bis 205 €
<b>c)</b>	Schriftliche Auskunft aus dem Register	30 €
<b>d)</b>	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, Nebenbestimmungen und Inhaltsbeschränkungen	310 €
<b>e)</b>	Prüfung neuer gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (pro Person)	135 €

<b>f)</b>	Verwaltung und Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit einer Beendigungsmitteilung/Wechsel des Versicherungsschutzes (ausgenommen Widerruf)	80 €
<b>g)</b>	Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit Auflagen	130 €
<b>h)</b>	Reduzierung des Erlaubnisumfangs bei § 34c GewO und §§ 34f/34h GewO	70 €
<b>i)</b>	Auskunft nach § 29 Absatz 1 GewO	105 € bis 960 €
<b>j)</b>	Nachschau nach § 29 Absatz 2 GewO	325 € bis 2.930 €
<b>k)</b>	Entscheidungen nach § 46 f. GewO	510 €

<b>2.5</b>	<b>Sonstige Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Berufspflichten von Erlaubnisinhabern nach §§ 34c, 34d, 34f, 34h und 34i GewO</b>	
<b>a)</b>	Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit (Einzel-) prüfungsberichten nach § 24 FinVermV und § 16 MaBV	92 €
<b>b)</b>	Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Systemprüfungsberichten nach § 24 FinVermV	46 €
<b>c)</b>	Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Negativerklärungen nach § 24 FinVermV und § 16 MaBV	25 €
<b>d)</b>	Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Weiterbildungsmaßnahmen nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO und § 34c Absatz 2a GewO	94 €
<b>e)</b>	Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Weiterbildungspflicht nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO und § 34c Absatz 2a GewO, Verzicht auf die Erlaubnis nach erfolgter Anordnung der Weiterbildungspflicht	25 €
<b>f)</b>	Entscheidungen nach •• § 23 VersVermV •• § 24 Absatz 2 FinVermV •• § 15 ImmVermV •• § 16 Absatz 2 MaBV	130 € bis 550 €
<b>g)</b>	Auskunft nach § 29 Absatz 1 GewO	90 € bis 800 €
<b>h)</b>	Nachschau nach § 29 Absatz 2 GewO	270 € bis 2.500 €

### 3. Sachkundeprüfungen in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgewerbe

<b>3.1</b>	<b>Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann/geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“</b>	
<b>a)</b>	Sachkundeprüfung Vollprüfung	400 €
<b>b)</b>	Teilprüfungsgebühr nur schriftlich	300 €
<b>c)</b>	Teilprüfungsgebühr praktisch / Wiederholungsprüfung	170 €

<b>3.2</b>	<b>Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“</b>	
<b>a)</b>	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (drei Kategorien)	480 €
<b>b)</b>	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (zwei Kategorien)	440 €
<b>c)</b>	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (eine Kategorie)	405 €
<b>d)</b>	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (zwei Kategorien)	330 €
<b>e)</b>	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (eine Kategorie)	295 €
<b>f)</b>	Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	230 €
<b>g)</b>	Spezifische Sachkundeprüfung (Voll- oder Teilprüfung)	230 € bis 480 €

<b>3.3</b>	<b>Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“</b>	
<b>a)</b>	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil	480 €
<b>b)</b>	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil	330 €
<b>c)</b>	Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	230 €

<b>3.4</b>	<b>Sachkundeprüfung „zertifizierte/-r Verwalter/-in“</b>	
<b>a)</b>	Vollprüfung mit mündlichem Prüfungsteil	400 €
<b>b)</b>	Wiederholungsprüfung des mündlichen Prüfungsteils	230 €

### 4. Sachverständigenwesen (öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Handels- und Lebensmittelchemiker, Prüfer, Probenehmer, Sonstige), §§ 36, 36a GewO, Art. 7, 10 Abs. 2 AGIHKG

<b>a)</b>	Erstbestellung	1.000 € bis 3.480 €
<b>b)</b>	Erneute Bestellung	250 € bis 640 €
<b>c)</b>	Änderung oder Erweiterung eines Sachgebiets	720 € bis 1.000 €
<b>d)</b>	Rücknahme bzw. Widerruf einer Bestellung	1.000 € bis 2.050 €

## 5. Unterrichtung im Gaststättengewerbe

Unterrichtungen nach § 4 Abs.1 Nr.4 Gaststättengesetz	100 €
---	-------

## 6. Unterrichtung und Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

a)	Unterrichtung für Bewachungspersonal gem. § 34a Abs. 1a S. 1 Nr. 2 GewO	390 € bis 490 €
b)	Sachkundeprüfung gem. § 34a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und Abs. 1a S. 2 GewO	85 € bis 200 €

## 7. Unterrichtung Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Unterrichtung Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33c GewO	180 €
--	-------

## 8. Sachkenntnisprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 Abs. 2 AMG

Sachkenntnisprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 Abs. 2 AMG	100 €
--	-------

## 9. Verkehr

a)	<b>Nachweis der fachlichen Eignung gem. Art. 3 Abs. 1 lit. D VO (EG) 1071/2009</b>	
aa)	Fachkundeprüfungen	
(1)	Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 2 GüKG, §§ 5, 6 GBZugV	160 €
(2)	Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr nach § 13 Abs.1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	160 €
(3)	Straßenpersonenverkehr (= Taxi-/Mietwagenverkehr) nach § 13 Abs.1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	180 €
bb)	Anerkennung leitender Tätigkeit nach Artikel 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 8 GBZugV oder § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG, § 7 PBZugV	
(1)	Ablehnung des Antrages auf Anerkennung der fachlichen Eignung nach formaler Prüfung	45 €
(2)	Anerkennung leitender Tätigkeit ohne ergänzendes Beurteilungsgespräch	175 €
(3)	Anerkennung leitender Tätigkeit mit ergänzendes Beurteilungsgespräch	370 €
cc)	Ausstellen einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen nach Art. 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 7 GBZugV oder § 6 PBZugV	50 €
dd)	Umschreiben einer beschränkten Fachkundebescheinigung nach § 9 GBZugV	50 €

b)	<b>Nachweis der fachlichen Eignung nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG)</b>	
aa)	Fachkundeprüfungen nach Art. 7 Abs.1 Nr. 3 BayRDG und §§ 1, 2 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 BayRDG	165 €
bb)	Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 24 AVBayRDG	

(1)	Ablehnung des Antrages auf Anerkennung der fachlichen Eignung nach formaler Prüfung	45 €
(2)	Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 24 AVBayRDG ohne ergänzendes Beurteilungsgespräch	175 €

<b>c)</b>	<b>Gefahrgutfahrerschulung nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff (GGVSEB)/ADR</b>	
<b>aa)</b>	Anerkennung eines Lehrganges	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Kurses, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	500 €
(2)	jeder weitere Kurs	190 €
(3)	jede weitere Lehrkraft	100 € bis 285 €
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	95 € bis 285 €
<b>bb)</b>	Wiedererteilung der Anerkennung	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Kurses, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	250 €
(2)	jeder weitere Kurs	100 €
(3)	jede weitere Lehrkraft	40 €
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	40 €
<b>cc)</b>	Modifikation einer Anerkennung	50 €
<b>dd)</b>	Lehrgangsbetreuung je Lehrgang	80 €
<b>ee)</b>	Prüfung für Gefahrgutfahrer	
(1)	Basiskurs	60 €
(2)	Aufbaukurs Tank	60 €
(3)	Aufbaukurs Klasse 1	50 €
(4)	Aufbaukurs Klasse 7	50 €
(5)	Auffrischungsschulung	50 €
<b>ff)</b>	Ersatzausstellung einer ADR-Schulungsbescheinigung (ADRCard)	35 €

<b>d)</b>	<b>Gefahrgutbeauftragtenschulung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)/ADR/RID/ADN</b>	
<b>aa)</b>	Anerkennung eines Lehrganges	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Verkehrsträgers, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	500 €
(2)	jede weitere Schulung (Verkehrsträger)	190 €
(3)	jede weitere Lehrkraft	100 € bis 285 €
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	95 € bis 285 €
<b>bb)</b>	Wiedererteilung der Anerkennung	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. Schulung des ersten Verkehrsträgers, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	250 €
(2)	jede weitere Schulung (Verkehrsträger)	100 €



<b>(3)</b>	jede weitere Lehrkraft	40 €
<b>(4)</b>	jede weitere Lehrgangsstätte	40 €
<b>cc)</b>	Modifikation einer Anerkennung	50 €
<b>dd)</b>	Lehrgangsbetreuung je Lehrgang	80 €
<b>ee)</b>	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	
<b>(1)</b>	Grundprüfung	150 €
<b>(2)</b>	Ergänzungsprüfung	150 €
<b>(3)</b>	Verlängerungsprüfung	130 €

<b>e)</b>	<b>Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr</b>	
<b>aa)</b>	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
<b>(1)</b>	Theoretische Prüfung Regelprüfung	240 €
<b>(2)</b>	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	210 €
<b>(3)</b>	Theoretische Prüfung Umsteiger	180 €
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr
<b>bb)</b>	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
<b>(1)</b>	Praktische Prüfung Regelprüfung	1.455 €
<b>(2)</b>	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.455 €
<b>(3)</b>	Praktische Prüfung Umsteiger	1.070 €
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr
<b>cc)</b>	Beschleunigte Grundqualifikation	
<b>(1)</b>	Regelprüfung	140 €
<b>(2)</b>	Prüfung Quereinsteiger	125 €
<b>(3)</b>	Prüfung Umsteiger	110 €
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr

## 10. Außenwirtschaft

<b>a.1)</b>	Ursprungszeugnisse/sonstige Bescheinigungen (ein Original und beliebig vielen Kopien digital; ein Original und 2 Kopien analog)	12 €
<b>a.2)</b>	jede weitere Kopie ab 3. Kopie (analog)	2 €
<b>b.1)</b>	Carnets ATA – IHK Mitglieder	130 €
<b>b.2)</b>	Carnets ATA – IHK Nichtmitglieder	155 €

**11. Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und nach dem Umweltauditgesetz (UAG)**

<b>a.1)</b>	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das EMAS-Register sowie Erweiterung einer bestehenden Organisationseintragung um einen weiteren Standort sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (bis 50 Mitarbeiter)	610 €
<b>a.2)</b>	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das EMAS-Register sowie Erweiterung einer bestehenden Organisationseintragung um einen weiteren Standort sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (bis 51 bis 250 Mitarbeiter)	815 €
<b>a.3)</b>	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das EMAS-Register sowie Erweiterung einer bestehenden Organisationseintragung um einen weiteren Standort sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (bis 251 bis 1000 Mitarbeiter)	1.210 €
<b>a.4)</b>	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das EMAS-Register sowie Erweiterung einer bestehenden Organisationseintragung um einen weiteren Standort sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (Ab 1000 Mitarbeiter)	1.395 €
<b>a.5)</b>	Je weiteren Standort bei erstmaliger Eintragung der Organisation	195 €
<b>b.1)</b>	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (bis 50 Mitarbeiter)	450 €
<b>b.2)</b>	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (51 bis 250 Mitarbeiter)	585 €
<b>b.3)</b>	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (251 bis 1000 Mitarbeiter)	695 €
<b>b.4)</b>	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (ab 1000 Mitarbeiter)	820 €
<b>b.5)</b>	Je weiteren Standort bei Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage der relevanten Unterlagen	125 €

## 12. Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen nach § 48 Absatz 8 VgV

a)	Entscheidung über die Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	90 € bis 350 €
	Wird ein Antrag, der den vorgenannten Gebührentatbestand auslöst, vor Erlass einer Entscheidung vom Antragsteller zurückgenommen, vermindert sich die Gebühr, die im Falle einer Entscheidung angefallen wäre, um 50 %.	
b)	Widerruf/Rücknahme des Bescheids über die Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	100 € bis 400 €
c)	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige (ausgenommen Löschungen)	25 €
d)	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	25 € bis 200 €

## 13. Sachkundebescheinigungen nach ChemKlimaschutzV

a)	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	50 €
b)	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund mehrerer Teilprüfungen	70 € bis 450 €
c)	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	95 €

## 14. Ausstellen einer EU-Bescheinigung als Nachweis der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeiten einer Person in Deutschland

Ausstellen einer EU-Bescheinigung als Nachweis der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeiten einer Person in Deutschland (inkl. Nachfolgebescheinigung)	75 €
--	------

## 15. Mahn- und Beitreibungsgebühren

a)	Mahngebühren (je Mahnstufe)	3 €
b)	Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen <i>(Die Gebührenschuld entsteht mit dem fruchtlosen Ablauf der in der 2. Mahnung gesetzten Zahlungsfrist.)</i>	19 €

## 16. Zweitschriften, Bescheinigungen und Beglaubigungen

Zweitschriften, Bescheinigungen und Beglaubigungen	30 €
--	------

## 17. Widerspruchsbescheid

Kosten im Rechtsbehelfsverfahren für die Gebührentatbestände 1. k) bis n), 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 13	Entsprechende Anwendung der Regelungen „Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren“ des Kostengesetzes (KG) in der jeweils gültigen Fassung. Sofern ein Gebührenrahmen besteht, bestimmen sich die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Amtshandlungsgebühr.
---	--

### Information:

Die Gebührenerhebung für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 GewO (**Entgegennahme von Gewerbeanzeigen**) erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Ifd. Nr. 5. III. 5/2). Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand: 03.11.2021): 25,- EUR bis 50,- EUR.

Die Gebührenerhebung für die **Waffenfachkundeprüfungen** nach § 22 Abs. 1 WaffG erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Ifd. Nr. 2. II. 7/25).

Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand: 03.11.2021): 100,- EUR bis 250,- EUR.

Die Gebührenerhebung für die **Überwachung der Ausbildungsstätten** nach § 7b Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer gesetzlicher Bestimmungen i.V.m. mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebühren-Nummer 346 der Anlage zu § 1). Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand 03.11.2021): 30,70 bis 511,- EUR.

**Auszug aus dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1988 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 geändert worden ist:**

**Art. 9 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. <sup>2</sup>Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. <sup>3</sup> Art. 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch eingelegt, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. <sup>5</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfundzwanzig Euro. <sup>6</sup>Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt sie zehn Euro. <sup>3</sup> Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. <sup>2</sup>Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

(4) Abs. 3 gilt für das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen entsprechend.

**Art. 8 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags**

(1) <sup>1</sup>Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. <sup>2</sup>Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) <sup>1</sup>Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht. <sup>2</sup>Dies gilt auch im Fall der Zurückweisung eines Nachprüfungsantrags nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.

**HINWEIS**

Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitglieds-unternehmen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die amtliche Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt ausschließlich im IHK-Magazin.